

Information für Mandanten vom Juli 2013 | www.hasselbusch.de

Aus Steuer und Wirtschaft Juli 2013

- 1 Steuertermine: Übersicht Juli bis Oktober 2013**
- 2 Verpflegungsmehraufwand: Dreimonatsfrist gilt bei kurzfristigen Verlängerungen**
- 3 Kosten eines Motorschaden neben Entfernungspauschale abziehbar**
- 4 Dichtheitsprüfung ist haushaltsnahe Dienstleistung**
- 5 Tierarztkosten - keine haushaltsnahe Tätigkeit**
- 6 BVerfG: Splitting auch für eingetragene Lebenspartner**
- 7 Freiwillige Aufzeichnungen über Barverkäufe an PC-Kasse -kein Zugriff für Prüfer**
- 8 Gewerblicher Grundstückshandel trotz Verkaufs zur Abwendung einer Zwangsversteigerung**
- 9 Werbungskosten für nicht vermietbare Immobilie**
- 10 Verluste aus Gewerberaumvermietung – Einkunftszielungsabsicht ist positiv festzustellen**
- 11 Verzicht auf Urlaubsabgeltung in Vergleich möglich**

1 Steuertermine: Übersicht Juli bis Oktober 2013

10.07.

*Zahlungsschonfrist: 15.07.

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

29.07.

Sozialversicherungsbeiträge

12.08.

*Zahlungsschonfrist: 15.08.**

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.08.**)

*Zahlungsschonfrist: 19.08.

Gewerbesteuer

Grundsteuer

28.08.

Sozialversicherungsbeiträge

10.09.

*Zahlungsschonfrist: 13.09.

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.09.

Sozialversicherungsbeiträge

10.10.

*Zahlungsschonfrist 14.10.

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

29.10.

Sozialversicherungsbeiträge**

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

**) In Teilen Bayerns und dem Saarland ist der 15.08.2013 ein Feiertag. Der Termin der Gewerbesteuer- und Grundsteuervorauszahlungen verschiebt sich dort auf den 16.08.2013. Die Zahlungsschonfrist endet in allen Bundesländern einheitlich am 19.08.2013.

**) In Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist der 31.10. ein Feiertag. Dort sind die Sozialversicherungsbeiträge für Oktober 2013 schon bis zum 28.10. zu zahlen.



2 Verpflegungsmehraufwand: Dreimonatsfrist gilt bei kurzfristigen Verlängerungen

Im Rahmen einer Auswärtstätigkeit kann man für die ersten 3 Monate zusätzlich eine Verpflegungspauschale steuerlich geltend machen. Der Bundesfinanzhof (BFH) musste nun über einen Fall entscheiden, in dem der Betreffende mehr als drei Monate an dem auswärtigen Arbeitsort tätig war. Die Tätigkeit war aber immer wieder unterbrochen durch Tage mit Heimarbeit und Arbeit für andere Kunden.

Ein selbständiger Unternehmensberater aus O. war im Streitjahr fast jede Woche zwei bis zu vier Tage beim Kunden, einer Fa. in B., tätig. Das Finanzamt akzeptierte keine Verpflegungsmehraufwendungen für das Streitjahr. Es verwies darauf, dass er bereits von Oktober bis Dezember im Vorjahr bei diesem Kunden in ähnlicher Weise tätig geworden war, sodass die Auswärtstätigkeit bereits länger als drei Monate angedauert hatte. Der Berater machte demgegenüber geltend, dass er sich auf die Situation in B. nicht dauerhaft habe einstellen können. Es

habe sich um mehrere, nacheinander erfolgte Aufträge gehandelt, die sehr kurzfristig erteilt wurden. Auch war er immer nur kurze Zeit vor Ort.

Der BFH entschied im Sinne des Finanzamtes. Bei einer Auswärtstätigkeit sei die steuerliche Anerkennung von Verpflegungsmehraufwendungen auf 3 Monate begrenzt. Der Betreffende könne sich in der Zeit auf die Verpflegungssituation vor Ort einstellen und seine Kosten minimieren. Die Dreimonatsfrist beginne grundsätzlich erst nach einer Unterbrechung der Auswärtstätigkeit von vier Wochen wieder erneut zu laufen.



3 Kosten eines Motorschaden neben Entfernungspauschale abziehbar

Rein nach dem Gesetzeswortlaut sind von der seit 2001 geltenden verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale im Prinzip sämtliche Kosten für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgedeckt. Bei einem nun vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall differenzierte dies weitergehend bei den Kosten zwischen den gewöhnlichen (laufenden) und den außergewöhnlichen Wegekosten. Während erstere vollständig durch die Pauschale abgedeckt sind, seien die außergewöhnlichen Wegekosten (Unfall, Motorschaden, Diebstahl) zusätzlich als Werbungskosten absetzbar.

Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit seinen Diesel-Pkw versehentlich mit Super betankt. Für den anschließend aufgrund der Fehlbetankung aufgetretenen Motorschaden entstanden Reparaturkosten iHv. 4.300 Euro. Diese wollte das Finanzamt nicht neben der Entfernungspauschale zum Abzug zulassen.

Derzeit überwiegt in Rechtsprechung und Steuerliteratur die Auffassung, dass durch die Pauschale auch ungewöhnliche Kosten abgedeckt sind. Die Finanzverwaltung akzeptiert darüber hinaus auch die Kosten eines Unfalls auf dem Weg zur Arbeit als Werbungskosten.

Das Finanzgericht nahm demgegenüber die o.g. Differenzierung vor, die i.E. der Rechtslage vor der Einführung der Pauschale in 2001 entspricht. Andernfalls liefe das auf ein Abzugsverbot für bestimmte Werbungskosten hinaus, was aber nicht zu rechtfertigen sei.

Die Revision am Bundesfinanzhof wurde ausdrücklich zugelassen.



4 Dichtheitsprüfung ist haushaltsnahe Dienstleistung

Für Handwerkerleistungen im Haushalt für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen können 20 % der Lohnaufwendungen, derzeit höchstens 1200 Euro von der Steuerschuld abgezogen werden. Ob auch eine Dichtheitsüberprüfung einer Abwasseranlage mittels einer Rohrleitungskamera als eine solche Handwerkerleistung anerkannt werden kann, musste das FG Köln entscheiden.

Das Finanzamt hatte sich geweigert, die Rechnung in Höhe von 357 Euro für die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung eines privaten Hauseigentümers steuermindernd zu berücksichtigen. Die Dichtheitsprüfung sei mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar, für die es keine Steuerermäßigung gibt.

Das FG urteilte zu Gunsten des Hauseigentümers. Die Dichtheitsprüfung sei eine konkrete Grundlage für die Sanierung der Rohrleitungen und damit Teil der Aufwendungen für deren Instandsetzung. Daher sei auch sie als steuerbegünstigte Handwerkerleistung einzustufen. Revision zum Bundesfinanzhof wurde bereits eingelegt. Die OFD Münster hat bereits erklärt, dass sie bis zur BFH-Entscheidung Einsprüche gegen die Versagung der Steueranrechnung für die Dichtheitsprüfung ruhen lassen will.



5 Tierarztkosten - keine haushaltsnahe Tätigkeit

Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen kann ein Teil der Kosten von der Steuerschuld abgezogen werden. Dabei ist die Abgrenzung, was noch zu den steuerlich geförderten Maßnahmen gehört, nicht immer ganz einfach. Das Finanzgericht Nürnberg entschied nun, dass die Aufwendungen für einen Tierarzt, der bei einem Hausbesuch die Pferde des Grundstückseigentümers untersucht und behandelt, weder als haushaltsnahe Dienstleistungen noch als Handwerkerleistungen steuerlich begünstigt sind. Die Pferde waren permanent auf dem weitläufigen Grundstück untergebracht. Der Grundstückseigner machte zwei Tierarztrechnungen für die ambulanten Behandlungen steuerlich geltend.

Das FG bestätigte die Ablehnung durch das Finanzamt. Es seien schon deswegen keine „Handwerkerleistungen“, weil Tierärzte einen freien Beruf und kein Gewerbe ausüben. Um eine haushaltsnahe Dienstleistung handele es sich auch nicht. Die fraglichen Tätigkeiten seien keine Routinearbeiten im Haushalt, sondern Tätigkeiten, die nur ein Tierarzt aufgrund seiner Ausbildung und mittels spezieller Tiermedizintechnik ausüben kann.



6 BVerfG: Splitting auch für eingetragene Lebenspartner

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss für mehrere verbundene Verfahren festgestellt, dass die Beschränkung der steuerlichen Vorteile eines Ehegattensplittings auf Ehegatten unter Ausschluss eingetragener Lebenspartner verfassungswidrig ist, da dies gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt. Übergangsweise sind bis zur Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage die bestehenden Regelungen zum Ehegattensplitting auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden. Die Regeln sind rückwirkend auf alle seit Einführung der Lebenspartnerschaft in 2001

noch nicht bestandskräftigen Steuerveranlagungen anzuwenden.

Dem Beschluss lagen mehrere Verfassungsbeschwerden eingetragener Lebenspartner zugrunde, denen eine Zusammenveranlagung mit Splittingtarif mit Hinweis auf die Rechtslage verweigert worden war. Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass die diesbezügliche Ungleichbehandlung eine gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG verstößende mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung liege, da die Entscheidung für Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft kaum trennbar mit der sexuellen Orientierung verbunden sei. Das Grundrecht auf Ehe und Familie rechtfertige keine Ungleichbehandlung, da die eingetragene Lebenspartnerschaft eine vergleichbare Verantwortungsgemeinschaft ist. Gewichtige Gründe für die Begrenzung des Splittingverfahrens auf Eheleute durch eine typisierende Differenzierung seien nicht erkennbar, da beide Institutionen gleichermaßen als eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs ausgestaltet sind. Auch die familienpolitischen Intentionen rechtfertigten die Ungleichbehandlung nicht, da das Splitting unabhängig vom Vorhandensein von Kindern gewährt wird und sowohl bei Ehepaaren wie (wenn auch seltener) auch bei eingetragenen Lebenspartnern Kinder aufwachsen.



7 Freiwillige Aufzeichnungen über Barverkäufe an PC-Kasse -kein Zugriff für Prüfer

Aufgrund der Größe und der Einzelumsatzhäufigkeit kann sich für ein Unternehmen nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung die Verpflichtung ergeben, die einzelnen Barverkäufe manuell oder auf einem Datenträger aufzuzeichnen. Das Hessische Finanzgericht (FG) musste darüber entscheiden, ob ein Apotheker, der freiwillig an seiner PC-Kasse die einzelnen Verkäufe aufgezeichnet hat, verpflichtet ist, diese Aufzeichnungen bei einer Betriebsprüfung herauszugeben.

Eine Apothekerin hatte die Bareinnahmen der Apotheke ordnungsgemäß auf Grundlage der Tagesendsummenbons (Z-Bons) festgehalten, die sie täglich in ihr Kassenbuch übertrug. Dies war dann Grundlage ihrer Buchführung. Bei der Betriebsprüfung verlangte der Prüfer von ihr auch die Herausgabe der Daten aus der PC-Kasse mit den Einzelaufzeichnungen zu den Barverkäufen. Die Klägerin weigerte sich die Daten herauszugeben.

Das FG entschied zu ihren Gunsten. Die Aufforderung des Finanzamtes zur Herausgabe war rechtswidrig, da es keine Rechtsgrundlage hierfür gab. Für die Klägerin, die nicht an andere gewerbliche Unternehmen, sondern nur an Endverbraucher lieferte, bestand nach Handels-, Steuer- oder Berufsrecht keine Verpflichtung zur Aufzeichnung der einzelnen Barverkäufe. Auch heute sei es weder zumutbar noch praktikabel, Einzelaufzeichnungen zu führen, wenn der Unternehmer gegen Barzahlung Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl von Kunden im offenen Ladengeschäft verkaufe. Da die privat erstellte Datei kein Teil der aufzubewahrenden Grundaufzeichnungen sei, müsse sie bei der Betriebsprüfung auch nicht vorgelegt werden.



8 Gewerblicher Grundstückshandel trotz Verkaufs zur Abwendung einer Zwangsversteigerung

Für den Verkauf von Immobilien hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine Drei-Objekt-Grenze zur Abgrenzung von privater Vermögensverwaltung und gewerblichen Grundstückshandel festgelegt. Wenn der Steuerbürger innerhalb von fünf Jahren mehr als 3 Objekte verkauft und er jedes der Objekte innerhalb von 5 Jahren vor dem Verkauf erworben hat, wird vermutet, dass gewerblicher Grundstückshandel vorliegt.

In dem nun vom BFH entschiedenen Fall war problematisch, ob der gewerbliche Grundstückshandel durch den Verkauf von mehr als drei Objekten auch dann vermutet werden kann, wenn der Verkauf nicht freiwillig, sondern aufgrund einer Drohung der Gläubiger erfolgt, die eine Zwangsversteigerung betreiben wollen.

Der Kläger hatte ab Mitte der 90er Jahre verschiedene Grundstücke gekauft. In 1997 drohte ihm das Finanzamt wegen erheblicher Steuerschulden nach Eintragung von Zwangshypotheken mit der Zwangsversteigerung von fünf Grundstücken, gestattete ihm aber den freihändigen Verkauf. Der Kläger verkaufte die Grundstücke vorteilhaft. Das Finanzamt nahm gewerblichen Grundstückshandel an und setzte insoweit Gewerbesteuer fest. Der Kläger wandte ein, dass er nicht freiwillig verkauft habe.

Der BFH stellte fest, dass die durch die Anzahl der Verkäufe vermutete bedingte Veräußerungsabsicht beim Grundstückskauf nicht widerlegt sei. Durch die persönlichen oder finanziellen Beweggründe der Veräußerung würde die Vermutung nicht erschüttert, da es nachträgliche Ereignisse seien, die keinen Hinweis darauf geben könnten, ob ohne bedingte Veräußerungsabsicht gekauft worden ist. Widerlegt sei der Zusammenhang nur, wenn der Steuerpflichtige vor dem Verkauf Gestaltungen vorgenommen hätte, die einen Verkauf in der Fünf-Jahresfrist erschwerten oder unvorteilhafter machten.



9 Werbungskosten für nicht vermietbare Immobilie

Ein vorübergehender Leerstand der Immobilie steht dem Abzug der Kosten nicht entgegen. Sie werden als vorweggenommene Werbungskosten für die Vermietung eingestuft. Sofern allerdings die Immobilie lange Jahre leer steht und vom Bauzustand/Zuschnitt her als unvermietbar gilt, wird eine fehlende Vermietungsabsicht vermutet. Der Eigentümer muss dann Maßnahmen unternehmen, um wieder eine Vermietbarkeit zu erreichen.

In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall hatte der Kläger in 1997 in A./Thüringen eine Villa gekauft. Das Gebäude, das eine Wohnfläche von 156 qm hat, gehörte früher der Familie des Klägers. Zum Zeitpunkt des Kaufs hatte es bereits einige Zeit leer gestanden und war grundlegend sanierungsbedürftig. Der Kläger beauftragte eine Wohnungsgesellschaft mit der Vermietung des Hauses. Wegen der Größe und dem Zustand des Hauses fand sich kein Mieter. Eine Sanierung wäre unwirtschaftlich. Das Finanzamt berücksichtigte die Werbungskosten ab 2010 nicht mehr.

Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Kosten als vorweggenommene Werbungskosten bei fehlender Vermietung ist stets, dass Vermietungsbemühungen mit Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit betrieben wurden. Obwohl sich für

den Kläger aufgrund der erfolglosen Vermietungsbemühungen gezeigt hatte, dass das Objekt so nicht vermietbar ist, blieb er untätig. Er hätte es umbauen und sanieren müssen, um es vermietbar zu machen oder sich von dem verlustbringenden Objekt trennen müssen. Eine Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig.



10 Verluste aus Gewerberaumvermietung – Einkunftszielungsabsicht ist positiv festzustellen

Bei der auf Dauer angelegten Vermietung einer Wohnimmobilie wird nach der Rechtsprechung üblicherweise zunächst vermutet, dass der Vermieter die Absicht hat, durch die Vermietung Geld zu verdienen. Bei der Vermietung einer Gewerbeimmobilie gilt die Vermutung nicht. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob der Vermieter über die voraussichtliche Dauer der Vermietung einen Gewinn erzielen könnte.

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste nun über einen Fall entscheiden, in dem eine GbR als gewerbliche Zwischenvermieterin einer Eigentümer-GmbH ein Gewerbeobjekt verlustreich angemietet hatte. An der GbR und der Eigentümer-GmbH waren die gleichen Personen beteiligt. Die Eigentümer-GmbH hatte das Gewerbegrundstück Anfang 1996 erworben. Die Gebäude auf dem Grundstück hatten Baumängel und waren nur zu einem Teil in einem vermietbaren Zustand. Von 1996 bis 1999 stand das Grundstück leer. Die 1999 gegründete GbR mietete das Grundstück als Zwischenmieterin und entfaltete einige Bemühungen zur Vermietung. In geringem Umfang konnte sie Teilflächen vermieten. Das Finanzamt erkannte ihre Verluste der Klägerin bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nicht an.

Der BFH bestätigte dies. Die Aufwendungen für ein leerstehendes Gewerbeobjekt seien dann als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar, wenn eine Einkunftszielungsabsicht feststellbar ist. Es müssten hierzu ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen nachgewiesen werden. Das Anbringen einer Tafel an dem Gebäude sowie das Schalten von Vermietungsanzeigen und Kontaktaufnahme mit möglichen Mietern seien nicht ausreichend, wenn gleichzeitig über-regional versucht wird, das Objekt zu verkaufen. Angesichts des schlechten Bauzustandes hätte die Klägerin grundlegend reagieren müssen, um die Vermietbarkeit herzustellen. Eine Vermietung von Teilflächen als Reaktion sei unzureichend.



11 Verzicht auf Urlaubsabgeltung in Vergleich möglich

Der Arbeitnehmer hat idR. einen Anspruch auf Abgeltung von gesetzlichem Urlaub, den er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr nehmen kann. Durch einzelvertragliche Vereinbarungen z.B. im Arbeitsvertrag kann ihm dieses Recht nicht genommen werden. Er kann aber wirksam nach Entstehung des Anspruchs auf ihn verzichten.

Das Bundesarbeitsgericht entschied nun über einen Fall, in dem ein Arbeitnehmer seit Januar 2006 arbeitsunfähig erkrankt war. Im November 2008 kündigte der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag zum 30.06.2009. In dem Kündigungsrechtsstreit vor dem Arbeitsgericht einigten sich die Parteien darauf, dass der Arbeitnehmer 11.500 Euro Abfindung erhält und damit alle wechselseitigen Ansprüche abgegolten sind. Einen Monat später verlangte der Arbeitnehmer für die Abgeltung des bislang noch nicht genommenen Urlaubs weitergehend 10.656,72 Euro. Das Arbeitsgericht urteilte gegen ihn, während das Landesarbeitsgericht zu seinen Gunsten entschied.

Das Bundesarbeitsgericht urteilte im Sinne des Arbeitgebers. Zwar sei im Gesetz der Grundsatz festgelegt worden, dass Urlaub abgegolten werden muss und insoweit keine abweichenden Vereinbarungen zu Ungunsten des Arbeitnehmers zulässig sind. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Arbeitnehmer die Möglichkeit hatte, den Anspruch geltend zu machen, jedoch von sich aus auf ihn verzichtet hat. Hier hatte der Arbeitgeber in dem gerichtlichen Vergleich alle entstandenen Ansprüche mit abgegolten, sodass der Arbeitnehmer ihn nicht mehr gesondert geltend machen konnte.



Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

Fundstellen Juli 2013

Beitrag 1:

Steuertermine: Übersicht Juli bis September 2013

Beitrag 2:

Verpflegungsmehraufwandpauschale: Dreimonatsfrist gilt auch bei kurzfristigen Verlängerungen: Bundesfinanzhof, Urteil v. 28.2.2013, II R 94/10, PM Nr. 28 vom 15.05.2013

Beitrag 3:

Kosten eines Motorschaden neben Entfernungspauschale abziehbar: Niedersächsisches FG, Urteil v. 24.04.2013, 9 K 218/12, PM vom 17.05.2013

Beitrag 4:

Dichtheitsprüfung ist haushaltsnahe Dienstleistung: Finanzgericht Köln, Urteil v. 18.10.2012, 14 K 2159/12, PM vom 03.06.2013, (Beim BFH Az. VI R 1/13) (OFD Münster, Kurzinfo ESt Nr. 020/2010,

aktualisiert am 3.5.2013)

Beitrag 5:

Tierarztkosten - keine haushaltsnahe Tätigkeit: FG Nürnberg v. 4.10.2012, 4 K 1065/12,

Beitrag 6:

BVerfG: Splitting auch für eingetragene Lebenspartner: Bundesverfassungsgericht v. 7.5.2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07, PM vom 6.6.2013,

Beitrag 7:

Freiwillige Aufzeichnungen über Barverkäufe an PC-Kasse -kein Zugriff für Prüfer: Hessisches Finanzgericht, Urteil v. 24.4.2013, 4 K 422/12, PM vom 13.05.2013 (Urteil vorläufig nicht rechtskräftig),

Beitrag 8:

Gewerblicher Grundstückshandel trotz Verkaufs zur Abwendung einer Zwangsversteigerung: Bundesfinanzhof, Urteil v. 27.9.2012, III R 19/11

Beitrag 9:

Werbungskosten für nicht vermietbare Immobilie: Niedersächsisches FG, Urteil v. 19.07.2012, 10 K 41/12 (BFH: IX R 48/12), EFG 2013, S. 624 – 627, Der Betrieb 2013, M 19 (Heft Nr. 18)

Beitrag 10:

Verluste aus Gewerberaumvermietung – Einkunftszielungsabsicht ist positiv festzustellen: Bundesfinanzhof, Urteil v. 19.2.2013, IX R 7/10

Beitrag 11:

Verzicht auf Urlaubsabgeltung in Vergleich möglich: Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 14.05.2013, 9 AZR 844/11, PM Nr. 33/13 vom 15.05.2013